

Einfache Anfrage Dietsche-Kriessern vom 2. März 2006

Überprüfung der Fahrtauglichkeit

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. Mai 2006

Marcel Dietsche-Kriessern erkundigt sich mit einer Einfachen Anfrage vom 2. März 2006, ob und wie die Fahreignung von Verkehrsteilnehmern über 75 Jahre besser zu kontrollieren wäre.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Bestehen Bedenken über die Eignung eines Motorfahrzeugführers, ist er einer neuen Prüfung zu unterziehen. Dabei kann jeder Arzt Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Krankheiten oder Gebrechen oder wegen Süchten zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen nicht fähig sind, der Aufsichtsbehörde für Ärzte sowie der für Erteilung und Entzug des Führerausweises zuständigen Behörde melden (Art. 14 Abs. 3 und 4 des Strassenverkehrsgesetzes, abgekürzt SVG).

Jede Person, die einen Führer- oder Lernfahrausweis innehat oder erwerben will, hat je nach Führerausweiskategorie bestimmte medizinische Mindestanforderungen (unterschiedliche Anforderungskataloge nach Gruppen) zu erfüllen (Art. 7 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr, abgekürzt VZV). Die über 70-jährigen Ausweisinhaberinnen und -inhaber müssen sich alle zwei Jahre einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung unterziehen (Art. 27 Abs. 1 Bst. b VZV). Die kantonale Behörde kann diese Kontrolluntersuchungen den behandelnden Ärztinnen und Ärzten übertragen (Art. 27 Abs. 2 Bst. a VZV).

Im Kanton St.Gallen sind für diese Kontrolluntersuchungen die Hausärztinnen und Hausärzte zuständig. Je Jahr werden rund 13'500 Personen zu einer Untersuchung aufgeboten. Aufgrund bisheriger Erfahrungen sind rund 75 Prozent der eingehenden Berichte positiv, d.h. bei diesen Personen ist die Fahreignung gegeben. Bei 15 Prozent sind weitere Abklärungen notwendig. Rund 10 Prozent der kontrollierten Personen verzichten auf den Führerausweis oder auf einzelne (vor allem höhere) Kategorien.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Ab dem 70. Altersjahr untersteht jede Person, die im Besitz eines Führerausweises ist, einer medizinischen Kontrolluntersuchung. Auf Antrag der Ärztin oder des Arztes kann diese Frist im Einzelfall verkürzt werden. Mit der Einführung des Führerausweises auf Probe werden die Neulenkerinnen und Neulenker einerseits zur Weiterausbildung verpflichtet und andererseits während der dreijährigen Probezeit einem verschärften Sanktionsregime unterstellt. Neulenkerinnen und Neulenker unterstehen damit einer strengeren Kontrolle. Auch die älteren Fahrzeuglenkerinnen und -lenker sind indessen eine nicht zu unterschätzende Risikogruppe für die Verkehrssicherheit. Im Wissen um diese Problematik hat das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt im Justiz- und Polizeidepartement, im Einvernehmen mit dem Gesundheitsdepartement, ein Projekt gestartet mit dem Ziel, zusammen mit interessierten Kreisen (Ärztenschaft, Verkehrspsychologinnen und -psychologen, Fahrlehrerinnen und -lehrer, Polizei) Modelle für die verbesserte Beurteilung der Fahreignung von Seniorinnen und Senioren zu entwickeln. Ohne dem Ergebnis der Projektarbeiten vorzugreifen, kann gesagt werden, dass das heutige Verfahren verbessert und an die neuen Erkenntnisse angepasst werden wird. Über die Ergebnisse der Projektarbeiten,

deren Grobkonzept demnächst vorliegen wird, wird die Öffentlichkeit rechtzeitig informiert. Ein sofortiger Handlungsbedarf besteht jedoch nicht. Sodann ist eine neue Lösung auf das Verfahren in anderen Kantonen und auf die Bestrebungen auf Bundesebene abzustimmen (vgl. nachfolgend Ziff. 4).

2. Wenn Bedenken über die Eignung bestehen, ist die betroffene Person einer neuen Prüfung zu unterwerfen (Art. 14 Abs. 3 SVG). Dabei ist das Wort Prüfung im weiteren Sinn zu verstehen. Dies kann eine amtliche Führerprüfung, Teile davon oder auch die Anordnung einer verkehrspsychologischen oder verkehrsmedizinischen Begutachtung sein. Diese Praxis wird im Kanton St.Gallen seit Jahren angewendet.
3. Die Beurteilung durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt hat unbestrittenermassen den Vorteil, dass die Stellungnahme zur Fahreignung neutraler erfolgen kann. Andererseits kennen die Hausärztinnen und Hausärzte ihre Patientinnen und Patienten sowie deren Umfeld sehr gut. Hinzu kommt die grosse Anzahl der zu Untersuchenden. Eine praktikable Lösung kann jedoch nur unter Einbezug der Hausärztinnen und Hausärzte gefunden werden (siehe auch Ziff. 5 der Antwort der Regierung auf die Interpellation 51.00.89 «Fahrtauglichkeit von Autofahrerinnen und Autofahrern» vom 23. Januar 2001).
4. Die Problematik der Fahrtauglichkeit älterer Lenkerinnen und Lenker wird im Rahmen des Bundesprogramms «Via sicura» im Teilbereich Fahreignung behandelt. Dieser umfasst auch die Anpassung der körperlichen und psychischen Mindestvoraussetzungen für die Teilnahme am Strassenverkehr. Das Handlungsprogramm sieht verschiedene Massnahmen vor, die sich (auch) auf die Seniorinnen und Senioren beziehen. Hinzu kommt, dass diesbezügliche Vorstösse im Bundesparlament hängig sind und ebenfalls in die Überlegungen einbezogen werden müssen. Der Bundesrat hat am 23. November 2005 vom Handlungsprogramm «Via sicura» Kenntnis genommen und das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation beauftragt, ihm Umsetzungsvarianten mit Prioritäten, Kostenschätzungen und Alternativen vorzulegen. Die Massnahmen sollen nach Wirksamkeit, Zeit- und Kostenaufwand gewichtet werden. Gestützt darauf wird der Bundesrat über die konkrete Umsetzung befinden. Da bereits ein Projekt in Bearbeitung ist, ist es zurzeit nicht nötig, beim Bund diesbezügliche Schritte einzuleiten.